

## § 5 Aufsichtspflicht

(1) <sup>1</sup>Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule mitzuwirken. <sup>2</sup>Dabei kann sie auch zur Aufsicht außerhalb ihres Unterrichts herangezogen werden. <sup>3</sup>Insbesondere hat die Lehrkraft spätestens von Beginn des Unterrichts an im Unterrichtsraum anwesend zu sein und von diesem Zeitpunkt an während der gesamten Dauer des von ihr erteilten Unterrichts, erforderlichenfalls bis zum Weggang der Schüler, die Aufsicht zu führen. <sup>4</sup>Ist die Lehrkraft gezwungen, den Unterrichtsraum während dieser Zeit zu verlassen, so trifft sie, im Verhinderungsfall der Schulleiter, aufgrund der gegebenen Umstände die notwendigen und möglichen Maßnahmen.

(2) <sup>1</sup>Eine besondere Einteilung der Lehrkräfte zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule erfolgt durch den Schulleiter. <sup>2</sup>Die für die Aufsicht ergehenden allgemeinen Regelungen und Einzelanweisungen sind zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Bei sonstigen schulischen Veranstaltungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. <sup>2</sup>Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die Aufsichtspflicht der Lehrkraft. <sup>3</sup>Der Treff- und Endpunkt soll möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel liegen. <sup>4</sup>Für Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier muss der Treff- und Endpunkt auf jeden Fall innerhalb des Schulsprengels liegen.

(4) Wenn im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts andere Personen (z. B. Ärzte, Berufsberater, Polizeibeamte) mitwirken, soll eine Lehrkraft anwesend sein.

### Erläuterungen:

#### Allgemeines:

Nach § 1626 BGB haben die Erziehungsberechtigten das umfassende Personensorgerecht über ihre minderjährigen Kinder. Aus diesem Personensorgerecht folgt, dass sie strafrechtlich und haftungsrechtlich für ihre minderjährigen Kinder grundsätzlich verantwortlich sind. Es ist daher notwendig, dass die Verantwortung für die Aufsicht der minderjährigen Kinder, während sich diese in der Schule aufhalten und die Erziehungsberechtigten weder tatsächlich noch rechtlich in der Lage sind, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen, auf die in der Schule hierfür Verantwortlichen übergeht. Die maßgebende Regelung ist in den einschlägigen schulordnungsrechtlichen Bestimmungen enthalten (s. z. B. § 38 S. 1 GSO; § 40 Abs. 1 Satz 1 RSO; § 37 Abs. 1 VSO; § 36 Abs. 1 Satz 1 BSO).

Der Umfang der Aufsichtspflicht, also insbesondere Intensität und Dichte der Aufsicht, richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler (s. z. B. § 38 S. 2 GSO; § 40 Abs. 2 RSO; § 37 Abs. 2 Satz 1 VSO, § 36 Abs. 2 BSO). Eine genauere Festlegung der Aufsichtspflicht ist wegen der unterschiedlichen Fallsituationen und der unterschiedlichen Anforderungen an die Intensität der Aufsicht bei den einzelnen Altersstufen und der unterschiedlichen Verhältnisse von Klasse zu Klasse nicht möglich. Auch die Entscheidung, ob die Aufsicht durch ständige Anwesenheit einer aufsichtsführenden Person oder in anderer Form auszuüben ist, muss nach den Umständen des Einzelfalles getroffen werden. In besonderen Fällen kann kurzfristig auch die Beiziehung älterer Schüler zur Unterstützung bei der Aufsichtsführung zulässig sein. Es sind daher letztlich jeweils die von den Zivilgerichten (für haftungsrechtliche Ansprüche), den Sozialgerichten (für Ansprüche aus der gesetzlichen Schülerunfallversi-

cherung gemäß SGB VII), den Strafgerichten (für die strafgerichtliche Beurteilung) und ggf. den Disziplinargerichten angelegten Maßstäbe als allgemein zu beachtende Grundsätze maßgebend. Zu beachten ist, dass Aufsichtspflicht und Schülerunfallversicherung zwei verschiedenen Sachbereiche sind. Notwendigkeit, Umfang und Art der schulischen Aufsichtspflicht lassen sich grundsätzlich nicht danach beurteilen, ob im Falle eines Unfalles die gesetzliche Schülerunfallversicherung eintritt. Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich die Schule, also konkret Schulleitung und Lehrkräfte, verpflichtet.

Nach dem KMS vom 29.7.1974 Nr. III A 8 – 4/13 333 i. V. m. dem KMS vom 11.7.1978 Nr. III A 8 – 4/84 259 ist *„der Schulleiter verpflichtet, den Unterricht für eine Klasse in geeigneter Weise sicherzustellen, wenn ein Lehrer während der Unterrichtszeit infolge plötzlicher Erkrankung oder anderer außergewöhnlicher Umstände an der Weiterführung des Unterrichts gehindert ist. Wenn es erforderlich ist, dass aus den genannten Gründen der Unterricht am nächsten Schultag oder an späteren Schultagen zu einer anderen als der nach dem Stundenplan festgesetzten Zeit begonnen oder beendet wird, so müssen die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler davon vorher in Kenntnis gesetzt werden. Es ist demnach nicht zulässig, Schüler ohne Wissen der Erziehungsberechtigten aus den genannten Gründen vorzeitig aus der Schule zu entlassen, da die Erziehungsberechtigten sich darauf verlassen können, dass die Schüler stundenplanmäßig unterrichtet werden. Als Maßnahmen zur Beaufsichtigung und zur Sicherstellung des Unterrichts in ‚verwaisten‘ Klassen kommt äußerstenfalls auch die Aufteilung der Schüler einer Klasse auf mehrere (möglichst) Parallel-Klassen in Betracht. In der Regel sollten jedoch, soweit möglich, Lehrer eingesetzt werden, die gerade Freistunden haben oder auch Lehrer, die gerade Elternsprechstunden abhalten, sofern kein Erziehungsberechtigter den Lehrer zu sprechen wünscht. Auch die Verwendung eines Pädagogischen Assistenten<sup>(Fn. 1)</sup>, z. B. im Rahmen seiner Verfügungsstunden im Austausch mit einem anderen Lehrer, dessen Klasse er durch übenden Unterricht betreuen kann, kommt in Betracht.“*

Zur Frage bei **volljährigen Schülern** ist auf die Ausführungen im KMS vom 14.5.1975 Nr. A 1 – 8/55 615 hinzuweisen, wo es u. a. heißt:

*„Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich alle Schüler, gleich ob volljährig oder nicht, in den von der schulischen Notwendigkeit her gegebenen Rahmen einzupassen haben. Insbesondere gilt auch für volljährige Schüler die Bestimmung des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 ASchO, wonach jeder Schüler u. a. seinen schulischen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen und im Rahmen des Schulverhältnisses den Anordnungen des Schulleiters und der Lehrer zu folgen hat. Selbstverständlich bestehen hierbei innerhalb der einzelnen Jahrgangsstufen graduelle Abstufungen entsprechend dem zunehmenden Alter und der zunehmenden Reife der Schüler. Wo bei Minderjährigen unmittelbar Beaufsichtigung, Gebote und Verbote angebracht sind, werden bei Volljährigen in der Regel Ratschläge und ermahnende Hinweise genügen. Allerdings lassen sich innerhalb einer Jahrgangsstufe, insbesondere einer Klasse, bei der die Schüler teils schon volljährig, teils nicht volljährig sind, keine altersspezifisch-individuell unterschiedlichen Maßnahmen der Klassenführung und des Schulverhältnisses praktizieren, wenn nicht der aus der jeweiligen schulischen Veranstaltung sich ergebende Zweck gefährdet und die Verantwortung des jeweiligen Lehrers für die Durchführung dieser Veranstaltung und die minderjährigen Schüler unüberschaubar werden soll.“*

Über die Aufsichtspflicht hinaus hat die Schule auch eine **Fürsorgepflicht** für ihre Schüler. Dazu gehört es z. B., dass Ort und Zeit schulischer Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, an denen minderjährige Schüler teilnehmen, so gelegt werden sollen, dass unübliche Gefahren auf dem Schulweg möglichst ausge-

1. jetzt Förderlehrer

geschlossen sind, abendliche Veranstaltungen dürfen daher für minderjährige Schüler grundsätzlich nicht verbindlich sein (siehe hierzu die Bek über die Teilnahme minderjähriger Schüler an abendlichen Veranstaltungen im Bereich der Schule vom 23. 4. 1976 (KMB I S. 133)).

### **Zu Abs. 1:**

Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 gilt für alle Lehrkräfte im Sinne von § 1 Abs. 1; für die Lehrkräfte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufsicht gemäß dem dort in Satz 2 eingeschränkten Umfang.

### **Zu Abs. 1 Satz 3:**

Satz 3 legt fest, dass die Lehrkraft spätestens von Beginn des Unterrichts an und während der gesamten Dauer ihres Unterrichts im Unterrichtsraum anwesend zu sein und die Aufsicht zu führen hat. Dieser zeitliche Mindestumfang der Aufsicht wird in einzelnen Schulordnungen ausgeweitet. So erstreckt sich etwa nach § 37 Abs. 1 Satz 1 VSO oder § 40 Abs. 1 Satz 1 RSO die Aufsicht auch auf eine angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. § 37 Abs. 1 Satz 1 VSO legt unabhängig von der Jahrgangsstufe darüber hinaus fest, dass die Aufsicht ab 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn ausgeübt werden muß. § 44 Abs. 1 Satz 2 VSO-F bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe der Förderschule bei Bedarf bis zu 30 Minuten vor dem regelmäßigen Unterrichtsbeginn beaufsichtigt werden.

Maßgebend ist in beiden Fällen nicht der allgemeine Unterrichtsbeginn der Schule, sondern der Unterrichtsbeginn der jeweiligen Klasse, da im genannten Zeitraum von 15 bzw. 30 Minuten grundsätzlich mit dem Eintreffen der Schüler zu rechnen ist. Unterrichtet die zuständige Lehrkraft in dieser Zeit in einer anderen Klasse, so hat die Schule anderweitig zu gewährleisten, dass auch die Schülerinnen und Schüler der später beginnenden Klasse schon in der Eintreffphase von 15 bzw. 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn entsprechend beaufsichtigt werden.

Als spezifische Regelung im Grundschulbereich sind die Schüler bei Bedarf bereits ab 7.30 Uhr (ggf. klassenübergreifend) zu beaufsichtigen (§ 37 Abs. 1 Satz 4 VSO); ein Teil der früheren Regelungen zur kind- und familiengerechten Halbtagsgrundschule wurde damit in die Schulordnung übernommen.

Für Freistunden und Pausen besteht die Aufsichtspflicht ebenso wie für sonstige Zeiten, in denen sich die Schülerinnen und Schüler berechtigt in der Schulanlage aufhalten (§ 37 Abs. 1 Satz 4 VSO; § 44 Abs. 1 Satz 3 VSO-F); nach Maßgabe der Schulordnungen kann ihnen gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 VSO; § 40 Abs. 1 Satz 2 RSO; § 38 Satz 3 GSO).

Die Aufsichtspflicht schließt nach dem Ende des Unterrichts oder der sonstigen Schulveranstaltung noch eine angemessene Zeit ein; an Volksschulen endet die erst mit dem Weggang der Schülerinnen und Schüler aus der Schulanlage.

### **Zu Abs. 2:**

Einteilungen zur Beaufsichtigung sollten ebenso wie allgemeine oder einzelne Anweisungen zur Aufsicht regelmäßig schriftlich erfolgen.

#### **Maßnahmen bei nicht gemeldetem Fernbleiben vom Unterricht:**

Nach KMS vom 21. 2. 2002 Nr. III/5-S 4313-6/147 sind die Schulen gehalten, bei nicht gemeldetem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern sofort nach Unterrichtsbeginn die Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

## 10.05 LDO zu § 5

Auch muss die Schule einen vorzeitigen Unterrichtsschluss den Erziehungsberechtigten mitteilen bzw. für eine Betreuung bis zum vorgesehenen Unterrichts-ende Sorge tragen. Mit dem Weggang von der Schule endet die Aufsichtspflicht (vgl. auch KMS vom 6. 5. 2002 Nr. III/5-S 4313-6/54412 „Sicherheitskonzept“).

### **Zu Abs. 3:**

Die Aufsichtspflicht der Schule für Schülerinnen und Schüler gilt – jeweils einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung – nicht nur beim Unterrichtsbesuch, sondern auch bei sonstigen Schulveranstaltungen. Abs. 3 erstreckt deshalb die entsprechende Geltung der Absätze 1 und 2 auch auf die sonstigen Schulveranstaltungen. Die jeweiligen Schulordnungen bestimmen, dass der Umfang der Aufsichtspflicht sich auch hierbei aus dem Alter und der geistigen Reife der Schüler ergibt.

Auch bei Einschaltung außerschulischer Partner wie Eltern, Sportvereinen oder kommerziellen Anbietern bei der Planung, Organisation und Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen verbleibt in jedem Fall die Aufsicht bei der Schule. Im Falle des Einsatzes außerschulischer Träger wie z. B. bei Veranstaltungen im kulturellen oder sportlichen Bereich trägt die Schule die Verantwortung dafür, dass die Veranstaltung inhaltlich für die Schüler geeignet ist und dass alle Schüler gefahrlos daran teilnehmen können (KMS vom 5. 3. 2008 Nr. II.1-5 K7400–3.11051). Auch bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen, insbesondere im sportlichen Bereich, sind die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen zu beachten (vgl. *Kennzahl 10.29 Erl. b zu § 29 Abs. 3*). Für die Zusammenarbeit von Schule und Sportvereinen wird auf die KMBek vom 23. 10. 1990 (s. *Kennzahl 10.02 Erl. 5 zu § 2*) hingewiesen.

In den Jahrgangsstufen eins bis vier darf eine schulische Veranstaltung – und damit die Aufsichtspflicht der Schule – keinesfalls außerhalb des Schulsprengels beginnen oder enden (Abs. 3 Satz 4).